

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß §§ 25, 29 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
und § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

zwischen
dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht,
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Prof. Dr. Haag
der
Gemeinde Hinterzarten,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tatsch

über die weitergehende Entwässerung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes

Präambel

Die Gemeinde Hinterzarten obliegt gem. § 46 Abs. 1 WG BW die Abwasserbeseitigung. Der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht betreibt eine eigene Kläranlage in 79326 Forchheim.

Die Gemeinde Hinterzarten selbst verfügt zwar über eine Kläranlage, jedoch nicht über Anlagen zur weitergehenden Trocknung des anfallenden Klärschlammes. Mit der Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der weitergehenden Entwässerung und der Klärschlamm Entsorgung der Gemeinde Hinterzarten auf den Abwasserzweckverband ergeben sich für die Beteiligten Synergieeffekte.

Der Andienung des Klärschlammes an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht soll den Betrieb der Kläranlage/der Klärschlamm Entsorgung in der Gemeinde Hinterzarten mittel- bis langfristig sicherstellen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die Beteiligten die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit festlegen.

§ 1
Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Hinterzarten im Folgenden kommunaler Kläranlagenbetreiber, überträgt dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, im Folgenden AZV genannt, die hoheitliche Aufgabe der weiteren Entwässerung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes zur Erfüllung.

§ 2

Beschaffenheit des Klärschlamm

Bei der Anlieferung des Klärschlamm sind die Richtwerte der Schadstoffgehalte nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) einzuhalten.

Der angelieferte Klärschlamm muss folgende Anforderungen einhalten:

- a) In der vorgelagerten Klärschlammbehandlung und der Klärschlammmentwässerung dürfen nur organische Flockungshilfsmittel (Polymere) eingesetzt werden. Andere Zusatzstoffe zur Schlammkonditionierung sind nicht zulässig.
- b) Entwässerter Klärschlamm muss einen Trockenrückstand (TR) zwischen 20 % und 33 % aufweisen und er muss ohne zu kleben mechanisch förderbar sein.
- c) Flüssiger Klärschlamm darf maximal einen TR i. H. v. 10 % aufweisen und muss pumpfähig sein.
- d) Er muss aerob oder anaerob stabilisiert sein. Stör- und Fremdstoffe (z. B. Steine, Holz, Müll) müssen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen auf dem gesamten Schlammbehandlungsweg inkl. des Transportweges sicher ferngehalten werden.
- e) Er darf sich nicht in gefrorenem Aggregatzustand befinden.
- f) Er darf bei ordnungsgemäßer Handhabung weder das Personal noch die betrieblichen Einrichtungen des AZVs schädigen.
- g) Die Entladung des Klärschlamm darf je Transportfahrzeug nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 3

Transport des Klärschlamm

Der Klärschlammtransport zur Kläranlage des AZV wird von den kommunalen Kläranlagenbetreibern unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchgeführt. Der angelieferte Klärschlamm wird mit der Anlieferung auf der Kläranlage in Forchheim Eigentum des AZVs. Transportfahrzeuge und Transportbehältnisse müssen für das Anliefern des Klärschlamm technisch geeignet sein.

§ 4

Entgelt

Das Annahmeentgelt ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinbarung und gilt erstmalig ab dem 01.01.2026. Das Annahmeentgelt wird jährlich angepasst, erstmalig zum 01.03.2027. Die Anpassung erfolgt in Höhe der Inflationsrate des Vorjahres, gemessen am Verbraucherpreisindex insgesamt“ des Statistischen Bundesamtes auf Basis vom 01.01.2026.

Diese Leistung unterliegt aktuell nicht der Steuerpflicht. Bei Entstehen einer Steuerpflicht sind die Kosten von den kommunalen Kläranlagenbetreibern zu tragen.

§ 5

Kündigung

Die Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre. Wenn sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf diese Frist gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um fünf Jahre. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der dahinterstehenden Zielsetzung gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag Lücken enthält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden gemäß § 25 Abs. 6 GKZ mit der jeweiligen Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg von den Beteiligten öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt, wie auch die Änderung oder Aufhebung, am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen trägt der kommunale Kläranlagenbetreiber.

Abwasserzweckverband
Breisgauer Bucht
Freiburg, den 21.11.2025

Gemeinde Hinterzarten
Hinterzarten, den 26.05.2025

gez.
Prof. Dr. Haag
(Verbandsvorsitzender)

gez.
Tatsch
(Bürgermeister)

Annahmeentgelte für Schlämme

Flüssiger Schlamm (Nassschlamm)

Trockenrückstand in %	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Euro/Tonne	8,00	12,40	16,80	21,00	25,50	29,80	34,00	38,50	43,00	47,50

Entwässerter Schlamm (unabhängig vom Trockenrückstand)

Euro/Tonne	108,00
------------	--------

Genehmigung

Die am 21.11.2025 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht und der Gemeinde Hinterzarten über die weitergehende Entwässerung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

Freiburg, den 20.01.2026

Regierungspräsidium Freiburg


Vanessa Jäger

